

Kaderversicherung der SAirGroup (KV)

Wahlreglement für den Stiftungsrat

1. Grundlage

Gestützt auf die Stiftungsurkunde setzt sich der Stiftungsrat aus fünf von den Versicherten gewählten Mitgliedern zusammen. Gestützt auf das Geschäfts- und Organisationsreglement erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Wahlreglement.

2. Ausführungsbestimmungen

2.1. Wahltermin

Die Erneuerungswahlen finden jeweils zwischen dem 01. Juli und dem 31. Dezember des letzten Jahres der Amtsperiode statt. Die Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder finden innert nützlicher Frist nach dem Ausscheiden statt. Diese treten in die Amtsdauer von deren Vorgänger ein. Der Stiftungsrat legt die genauen Wahltermine und Fristen fest.

2.2. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente der KV.

2.3. Wählbarkeit

Wählbar sind Bezüger von Altersrenten sowie externe Fachleute.

2.4. Wahlausschreibung

Mindestens 9 Wochen bevor Gesamt- oder Ersatzwahlen abgehalten werden informiert der Stiftungsrat alle Wahlberechtigten schriftlich. Zusammen mit dieser Wahlausschreibung schlägt der Stiftungsrat eine Nomination von neuen Kandidaten vor.

2.5. Weitere Wahlvorschläge

Nach der Wahlausschreibung sind Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen an die Geschäftsführung der Stiftung einzureichen. Eine Nomination von neuen Kandidaten muss von mindestens 30 Wahlberechtigten durch persönliche Unterschrift auf einem Unterschriftenbogen eingereicht werden. Auf diesem hat der Kandidat die Annahme einer allfälligen Wahl zu bestätigen.

Werden nicht mehr Kandidaten als notwendig nominiert, so erfolgt eine Stille Wahl.

2.5.1. Publikation der Kandidaten und Versand der Wahlzettel

Nach Eingang von weiteren Wahlvorschlägen werden innerhalb von 3 Wochen die Kandidaten schriftlich den Wahlberechtigten in folgender Reihenfolge bekannt gegeben: 1. bisherige Stiftungsräte, 2. neue Kandidaten, innerhalb dieser Gruppen nach Alphabet. Gleichzeitig sind den Stimmberechtigten ein Wahlzettel und ein Retourcouvert zuzustellen.

2.5.2. Wahlen

Innerhalb von 3 Wochen nach Versand der Unterlagen gemäss 2.5. sind die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel an die Geschäftsführung zu retournieren.

2.5.3. Auszählung

Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt durch die Geschäftsführung. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Über die Wahlauszählung ist ein Protokoll zu erstellen. Wahlzettel mit unklaren Bezeichnungen, ehrverletzenden Äusserungen über Kandidaten und solche, welche mehr Personen aufführen als zu wählen sind, sind ungültig.

2.6 Publikation des Wahlergebnisses - Einsprache

Das Wahlergebnis wird schriftlich durch die Geschäftsführung publiziert. Gegen das Wahlergebnis kann innerhalb von 30 Tagen ab der Publikation des Wahlergebnisses an den Stiftungsrat Einsprache erhoben werden.

3. Schlussbestimmungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 21. März 2017 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Opfikon, 21. März 2017